



## VW KARMANN-GHIA SCHWEIZ

### Statuten

#### Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Ziel des Clubs

**Name** Unter dem Namen "VW Karmann-Ghia Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

**Sitz** Der Sitz des Clubs ist mit dem Wohnsitz eines Vorstandsmitgliedes identisch oder an seinem Ort als Postfachadresse.

**Zweck** Der Club bezweckt insbesondere:

- Die Erhaltung und Pflege der seit 1974 nicht mehr produzierten Coupés und Cabriolets VW Karmann Ghia der Typen 14 und 34 (Modelle 141, 142, 143, 144, 343, 344, 345, 346) in möglichst gutem Originalzustand.
- Pflege der Kameradschaft und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Hilfe bei der Ersatzteilbeschaffung, Ausleihung von Fachliteratur sowie Vermittlung von Tipps für den Unterhalt und die Restaurierung
- Aufbau eines Archivs/ Bibliothek
- Durchführung von Treffen und sonstigen Anlässen
- Unterstützung von regionalen Gruppierungen
- Pflege von Kontakten zu der am Vereinszweck interessierten Industrie und Gewerbes, sowie zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland
- Unregelmässige Herausgabe eines Info-Bulletins an die Mitglieder

**Ziel** Erfassung aller interessierten VW Karmann Ghia Halter und Halterinnen aus der ganzen Schweiz

#### Art. 2 Mitgliedschaft

**Arten** Der Club umfasst:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

**Aktivmitglieder** Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, welche ein Fahrzeug gemäss Art. 1 besitzt. Pro Fahrzeug können maximal zwei Aktivmitglieder bezeichnet werden.

**Passivmitglieder** Passivmitglied kann jede natürliche Person sein, welche am Vereinszweck interessiert ist und kein entsprechendes Fahrzeug besitzt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

**Gönner** Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht, jedoch beratende Stimme.

**Aufnahme** Zur Aufnahme in den Club ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austrittserklärung oder Ausschluss.

**Austritt** Ein freiwilliger Austritt aus dem Club ist nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Es ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

**Ausschluss** Mitglieder, welche trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche dem Clubinteresse schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### **Art. 4 Mitgliederbeiträge**

**Jahresbeitrag** Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag kann für Aktiv- und Passivmitglieder unterschiedlich sein (Vereinsjahr = Kalenderjahr)

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, die nach dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Beim Eintritt nach dem 1. Oktober wird der Beitrag erst ab dem folgenden Vereinsjahr fällig.

### **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht**

Aktivmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch in den Vorstand gewählt werden. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, welche mindestens ein volles Vereinsjahr dem Club angehören.

### **Art. 6 Organisation**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Kommissionen

### **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt. Die Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu versenden. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

**Beschlussfähigkeit** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen ohne gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung offen.

**Befugnisse** Die Generalversammlung genehmigt die Protokolle der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung, erteilt dem Vorstand und dem Kassier Décharge, wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren, setzt die Jahresbeiträge fest und beschliesst ferner über Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, er wird von der GV auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erledigt all diejenigen Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind und diejenigen, die in seinem Pflichtenheft fixiert sind.

**Beschlüsse** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Zeichnungs-Befugnis** Der Präsident, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen je kollektiv zu zweien.

#### **Art. 9 Kommissionen**

Die ad hoc gebildeten Kommissionen sind zur Entlastung des Vorstandes bei der Planung und Durchführung von besonderen Vorhaben bestimmt und werden nach Bedarf zusammengestellt. In der Regel ist der Vorstand mit einem Mitglied vertreten.

#### **Art. 10 Revisoren**

Für die Rechnungsprüfung werden von der Generalversammlung für zwei Jahre zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie prüfen die Rechnungen, die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und berichten schriftlich zu handen der Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

#### **Art. 11 Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) dauert vom 1.1. bis 31.12. und beginnt mit dem 1.1. jeden Jahres.

**Einnahmen** Die Clubeinnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen, den Gönnerbeiträgen sowie aus Spenden und Erlösen aus der Tätigkeit des Clubs.

**Beitragspflicht** Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

- Fälligkeit** Die Beiträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine direkte persönliche Haftung der Clubmitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.

**Art. 12 Statutenrevision, Auflösung**

- Statutenrevision** Zu einer Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung persönlich anwesenden Aktivmitglieder.
- Auflösung** Über die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer Generalversammlung entschieden werden. Er kann nur aufgelöst werden, wenn dreiviertel der anwesenden Aktivmitglieder dies beschliesst. Das vorhandene Clubvermögen darf nur zur Erhaltung alter Fahrzeuge eingesetzt werden. Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung.

**Art. 13 Allgemeines, Schlussbestimmungen**

- Rechtsgrundlagen** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Unterlagen** Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar vorliegender Statuten und einer Mitgliederliste. Diese Liste darf ohne Zustimmung des Vorstandes nicht für kommerzielle Zwecke und Werbung verwendet werden.
- Ausfahrten-Versicherung** Bei Clubanlässen besteht keine Versicherung seitens des Clubs. Die Halter von Fahrzeugen haften für Unfälle. Fahrzeuge, die an Clubanlässen teilnehmen, sind eingelöst und versichert.

**Art. 14 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung inklusive allfällig beschlossener Änderungen in Kraft.

Wallbach, 28.4.1985  
rev. Forch, 21.11.1987  
rev. Schneisingen, 23.04.2022

für den Vorstand  
Der Präsident: Romano Perotto  
Der Aktuar: Jürg Forster